

gewährt, kann je nach Umständen von der Ortspolizei mit einer Buße von drei bis fünfzehn Franken belegt und von dem geschädigten Dienstherrn gerichtlich zum Ersatze des durch den Dienstaustritt entstandenen Schadens angehalten werden.

Zürich, den 28. Christmonat 1853.

Im Namen des Großen Rathes:
 Der Vizepräsident,
 B. Brändli.
 Der erste Sekretär,
 Hagenbuch.

G e s e z

betreffend die Einführung der §§ 1 bis 473 des
 privatrechtlichen Gesetzbuches.

Der Große Rath,
 auf den Antrag des Regierungsrathes,
 verordnet:

§ 1. Mit dem 31. März 1854 treten die Einleitung und das erste und zweite Buch des privatrechtlichen Gesetzbuches (das Personen- und Familienrecht enthaltend) in Kraft; dagegen erlöschen

- a. folgende Bestimmungen des sogenannten Stadt- und Landrechts: Thl. III. §§ 7 und 8, Thl. V. § 41 (nebst der Rathserkenntniß vom 3. Brachmonat 1719.

Add. C. 177 u. f.), §§ 42 bis 51, Thl. VI, §§ 4 bis 7 (nebst der Rathserkenntniß vom 23. Hornung 1730. Add. C. 180 u. f.), Thl. X, §§ 17, 18, 57, 68;

- b. das Gesetz vom 13. Christmonat 1810 betreffend die Weibergutsversicherungen;
- c. das Matrimonialgesetzbuch vom 25. Mai 1811 mit Ausnahme der §§ 144, 145 und 190, so wie der Bestimmungen über den Eid;
- d. die §§ 74, litt. a (mit Vorbehalt des letzten Satzes: „Die Weisung soll einzig Namen und Begehren der Parteien und die Bemerkung, daß eine gütliche Ausgleichung auf dem beobachteten gesetzlichen Wege nicht erhältlich gewesen sei, enthalten“) und litt. b und 80 des organischen Gesetzes betreffend die bürgerliche Rechtspflege, vom 7. Brachmonat 1831;
- e. das Gesetz vom 29. Herbstmonat 1842 betreffend einen Zusatz zu § 80 des vorhin erwähnten Gesetzes;
- f. das Gesetz betreffend die Vormundschaft vom 21. Brachmonat 1841, nebst dem Anhang betreffend die unbekannt Abwesenden (mit Vorbehalt der §§ 5 bis 8, 11, 12 und 14 des Anhanges);
- g. die örtlichen Statute und Gewohnheiten betreffend das Güterrecht der Ehegatten (mit Vorbehalt der Bestimmungen betreffend das Erbrecht).

§ 2. Das Obergericht wird ermächtigt, mit Hinsicht auf diejenigen Modifikationen der Schuldbetreibung und des gerichtlichen Verfahrens, welche durch die §§ 161, 273, 283, 288, 289, 300 und 327 des bürgerlichen Gesetzbuches nothwendig gemacht werden, provisorisch das Geeignete zu verordnen.

§ 3. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 28. Christmonat 1853.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Vizepräsident,

B. Brändli.

Der erste Sekretär,

Hagenbuch.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 3. Jenner 1854.

Der erste Präsident,

Dr. A. Escher.

Der erste Staatschreiber,

Hagenbuch.